



Kanton Zürich
Baudirektion



Begleitbericht

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 56, www.landwirtschaft.zh.ch

1. November 2018
1/22

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LV) (Vernehmlassungsvorlage)

A. Ausgangslage	S. 1
B. Die wichtigsten Änderungen	S. 2
C. Auswirkungen	S. 2
D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	S. 3

A. Ausgangslage

Zum Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) und zum Vollzug des Landwirtschaftsrechts des Bundes gibt es verschiedene kantonale Vollzugsverordnungen. Aufgrund der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderungen des LG und verschiedenen Änderungen im Bundesrecht ist eine Anpassung dieser Verordnungen erforderlich. Ausserdem fehlen in gewissen Bereichen, insbesondere bezüglich der Direktzahlungen, explizite Vollzugsbestimmungen. Die meisten der Verordnungen sind bereits sehr alt, weshalb zahlreiche Bestimmungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht mehr zeitgemäss oder durch die Gesetzesänderungen überflüssig geworden sind. Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern, sollen – mit Ausnahme der Landwirtschaftlichen Bildungsverordnung und der Tierseuchenverordnung – alle den Bereich Landwirtschaft betreffenden Verordnungen in eine neue «Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LV)» zusammengefasst werden. Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 (LS 910.5)
- Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993 (LS 911.2)
- Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 28. November 1979 (BoVV, LS913.11)
- Kantonale Tierzuchtverordnung vom 28. November 1979 (LS 916.11)
- Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 (LS 916.51)

Die landwirtschaftliche Bildungsverordnung betrifft nicht den landwirtschaftlichen Vollzugsbereich, sondern ist überwiegend an die Bildungsgesetzgebung gebunden. Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist die Gesundheitsdirektion (Veterinäramt) zuständig. Aus diesen Gründen werden diese beiden Bereiche nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen und wurden innerhalb dieses Projekts nicht überarbeitet.

B. Die wichtigsten Änderungen

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist eine zeitgemässe, gut lesbare Verordnung, die den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons regelt. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend den Themen entsprechend den bisherigen Verordnungen.

In materieller Hinsicht sind folgende Änderungen hervorzuheben:

Im Bereich Vollzug *Direktzahlungen* waren bis anhin keine Bestimmungen vorhanden, obschon der Bund gewisse formelle Regelungen an die Kantone delegiert, so z.B. wie die Gesuche einzureichen sind. Zudem gab es keine Ausführungsbestimmungen zur jetzigen, als «Ackerbaustelle» bezeichneten Gemeindestelle, welche entsprechend § 22 LG Aufgaben im Vollzugsbereich übernimmt.

Im Bereich *Tierzucht* wurde insbesondere die Subventionierung von Prämierungen im Rahmen von Sparprogrammen reduziert. Zudem haben die Tierzuchtschauen beim Grossvieh nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher, da die Schauen nicht mehr ausschlaggebend für die Aufnahme ins Herdebuch sind. Deshalb konnten viele Bestimmungen gestrichen werden.

Auch der Bereich *Bodenverbesserung*, insbesondere der landwirtschaftliche Hochbau, konnte infolge von Anpassungen des LG, insbesondere der Wegfall der §§ 150-153 (Eigentumsbeschränkungen bei Zusatzbeiträgen im Berggebiet) wesentlich gestrafft werden.

Im Bereich *Rebbau* werden die Bestimmungen an die Änderungen in der Bundesgesetzgebung angepasst, welche z.B. die Weinlesekontrolle neu geregelt hat.

In Rahmen der Überarbeitung wurden zahlreiche Bestimmungen redaktionell angepasst, blieben aber inhaltlich unverändert.

C. Auswirkungen

Die neue Verordnung hat keine organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Es werden weder Subventionierungsmöglichkeiten abgeschafft noch kommen neue hinzu.

Auch auf die Gemeinden hat die neue Verordnung kaum spürbare Auswirkungen. Die neu explizit geregelte «Gemeindestelle für Landwirtschaft» (vormals „Ackerbaustelle“) besteht bereits in allen Gemeinden. In den Bereichen Tierzucht und Bodenverbesserung werden die Gemeinden von verschiedenen (allerdings nur selten angewandten) Bestimmungen und Aufgaben entlastet. Die im Bereich Pachtrecht neu vorgesehene Zuständigkeit zur Einspracheerhebung bei übersetzten Pachtzinsen dürfte in der Praxis nur selten benützt werden und gegebenenfalls keinen nennenswerten Aufwand verursachen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1. Vollzug und Zuständigkeiten

1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur (ALN).

2 Das ALN führt die Koordinationsstelle gemäss Art. 7 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

3 Jede Gemeinde führt eine Gemeindestelle für Landwirtschaft und meldet die zuständige Person dem ALN. Die Gemeindestelle leistet Unterstützung bei der Betriebsstrukturdatenerhebung, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau. Mehrere Gemeinden können eine Gemeindestelle gemeinsam führen.

Abs. 1: Grundsätzlich ist – wie bisher - das ALN zuständig für alle Bereiche der Landwirtschaftsgesetzgebung und entscheidet erstinstanzlich in eigenem Namen (§ 66 VOG RR).

Abs. 2: Gemäss Art. 7 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben haben die Kantone eine Koordinationsstelle zu bezeichnen. Inhaltlich gehört die Bestimmung zum landwirtschaftlichen Vollzug, weshalb sie hier integriert wird.

Abs. 3: Gemäss § 22 LG kann der Kanton die Gemeinden mit Erhebungen und Kontrollen beauftragen. Diese Aufgaben wurden bisher von der sogenannten «Ackerbaustelle» wahrgenommen. Neu soll diese «Gemeindestelle für Landwirtschaft» genannt und deren Aufgaben umschrieben werden, was bisher nicht der Fall war. Die Gemeindestelle für Landwirtschaft kann auch gleichzeitig die Aufgaben der Kontaktperson Neobiota gemäss Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen (MP igO 2018-20121) vom 4. Januar 2018 wahrnehmen.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird das Pflichtenheft für die Gemeindestelle für Landwirtschaft, das auf der Homepage www.landwirtschaft.zh.ch (Stichwort Direktzahlungen>Ackerbaustellen) abgerufen werden kann, durch eine ergänzte und aktualisierte Version ersetzt. Darin wird der Aufgabenbereich detaillierter ausgeführt. Weiter sind Empfehlungen betreffend Anzahl zu betreuender Betriebe und Entlohnung enthalten.

§ 2. Zutrittsrechte und Auskunftspflicht

1 Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

2 Zu diesem Zweck sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderli-

chen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

3 Personen, Firmen oder Organisationen, die durch ihr rechtswidriges Verhalten Kontrollen veranlassen, erschweren oder verhindern, sind zur Deckung der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Abs. 1 und 2: Die bereits gemäss Art. 181 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) bestehenden Rechte und Pflichten werden hier noch einmal präzisiert. Bisher waren ähnlich lautende Bestimmungen in den verschiedenen Verordnungen enthalten.

§ 3. Direktzahlungen

Das Gesuch um Ausrichtung von Direktzahlungen ist in elektronischer Form innerhalb der vom Bund vorgesehenen Fristen beim ALN einzureichen. Zusätzlich ist das durch die Gesuchstellenden und die Gemeindestelle für Landwirtschaft zu unterzeichnende Betriebsblatt schriftlich einzureichen.

Nach Art. 98 Abs. 6 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 919.13) hat der Kanton die Art der Gesuchseinreichung zu bestimmen. Die Gesuchseinreichung sowie die Anmeldung für Direktzahlungen erfolgt in der Praxis bereits seit Jahren in dieser Form. Bezüglich Fristen sind keine Präzisierungen der bundesrechtlichen Vorgaben notwendig.

II. Bäuerliches Boden- und Pachtrecht

§ 1 der bisherigen Verordnung über den Vollzug des Bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993 (BGBB, SR 911.2) ist aufgrund von § 1 des Neuerlasses unnötig geworden; § 5 kann aufgehoben werden, da sich dies bereits aus Art. 83 Abs. 2 BGBB ergibt; § 7 ist obsolet geworden, eine Genehmigung durch den Bund ist nicht mehr erforderlich (Art. 90 Abs. 2 BGBB).

§ 4. Aufsichtsbehörde

1 Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist die Baudirektion.

2 Verfügungen des ALN, die das BGBB betreffen, können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 90 BGBB verlangt, dass die Kantone eine Bewilligungsbehörde, eine kantonale Aufsichtsbehörde und eine Beschwerdeinstanz bezeichnen ist. Aus § 1 ergibt sich, dass das ALN Bewilligungsbehörde für erstinstanzliche Entscheide im Geltungsbereich des BGBB ist. Wie bisher wird die Baudirektion als Aufsichtsbehörde und der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz bezeichnet.



§ 5. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren

In Bewilligungs- und Feststellungsverfahren teilen die Gesuchstellenden dem ALN die Anschriften von Pächtern oder Pächterinnen, Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten mit.

Im bisherigen § 3 wird fälschlicherweise nur das Bewilligungsverfahren erwähnt. Feststellungsverfahren nach BGGb sind gleich zu behandeln. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

§ 6. Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze ist im Grundbuch anzumerken. Sie wird nach Massgabe der ganzen Betriebsfläche berechnet.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 6. Sie dient der Klarheit im grundbuchlichen Verkehr von landwirtschaftlichen Grundstücken (vgl. Art. 73 BGGb). Die Belastungsgrenze wird nach der gleichen Methode berechnet, unabhängig davon, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGGb handelt oder nicht.

§ 7 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des BGGb gelten nicht für Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, sofern diese nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bilden (Art. 5 Abs. 2 BGGb).

Das BGGb erlaubt ausdrücklich eine kantonale Regelung vorzusehen, um Teilrechte an Korporationen aus dem Bestimmungen des Gesetzes auszuschliessen. Im Kanton Zürich wurde dies bisher in diesem Sinne gehandhabt, jedoch ohne gesetzliche Regelung, was verschiedentlich zu Anfragen von Grundbuchämtern geführt hat. Die Lücke soll nun geschlossen werden. Der Erwerb eines Teilrechts an einer Holzkorporation beispielsweise untersteht damit keiner Bewilligungspflicht.

§ 8. Übersetzter Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15% übersteigt (Art. 66 Abs. 2 BGGb).

§ 8 wurde unverändert übernommen.

§ 9. Einspracheberechtigung

1 Zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke berechtigt (Art. 43 LPG) ist der Gemeindevorstand, in dessen Gemeinde das Grundstück liegt.

2 Die Einsprache ist schriftlich an das ALN zu richten.

Gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG, SR 221.213.2) sind Pachtzinsen von ganzen Gewerben bewilligungspflichtig, die Pachtzinsen für einzelne landwirtschaftliche Grundstücke sind bewilligungsfrei. Gegen übersetzte Pachtzinsen für einzelne Grundstücke kann Einsprache erhoben werden. Die Kantone haben die dazu berechnete Stelle und die Beschwerdeinstanz gegen Einspracheentscheide zu bezeichnen (42 ff. LPG). Bisher sind diese Zuständigkeiten nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergeben sich e contrario aus Anhang 3, Ziffer 7.1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11). Danach ist die Baudirektion zuständig für den Einspracheentscheid, das ALN einspracheberechtigt. Diese Regelung ist unzweckmässig. Das ALN, das die Gewerbepachtzinsen bewilligt, sollte auch bei Pachtzinsen für Einzelgrundstücke erstinstanzlich entscheiden können. Die meisten Kantone kennen die Regelung, dass die Standortgemeinde als Einspracheberechnete fungiert. Diese Zuständigkeit ist zweckmässig und soll übernommen werden. Diese Änderung führt zu keinem nennenswerten Aufwand für die Gemeinden, insbesondere aufgrund der sehr selten vorkommenden Fälle (kantonsweit ein Fall in den letzten rund zehn Jahren).

III. Tierzucht

Die kantonale Tierzuchtverordnung vom 2. September 1979 umfasst zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss sind (z.B. Ausrichtung von Subventionen für Fruchtbarkeitsabzeichen für weibliche Herdenbuchtiere von Fr. 3; Aufnahme von Tieren der Rindergattung ins Herdebuch erfolgt heute durch die Zuchtgenossenschaften, nicht mehr an den Tierschauen; zahlreiche Subventionstatbestände, die in der Praxis nicht mehr relevant sind). Ein Grossteil der Bestimmungen ist obsolet, da die Vorgaben im Landwirtschaftsgesetz genügen. Insgesamt konnten über 30 Paragraphen gestrichen werden.

§ 10. Aufgaben des ALN

Das ALN

- a. kann Koordinations- und Organisationaufgaben für die kantonalen zentralen und regionalen Schauen übernehmen,
- b. richtet den Schauexperten und Schauexpertinnen Entschädigungen aus,
- c. bestimmt einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, dem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können,
- d. kann Projekte von kantonalem Interesse zur Förderung der Tierzucht unterstützen
- e. kann von den Schauexperten und Schauexpertinnen den Besuch von Weiterbildungen verlangen und diese ganz oder teilweise finanzieren.

a. Das ALN organisiert Schauen nicht selbst, dies übernehmen zum Beispiel die örtlichen Genossenschaften und Vereine. Das ALN unterstützt insbesondere im organisatorischen Bereich (Anmeldewesen, Koordination mit Veterinäramt usw.).

d. Diese neue Bestimmung konkretisiert die Bestimmungen von § 41 LG.

§ 11. Schaukommission

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin der Schaukommission präsidiert zugleich den Arbeitsausschuss.
- 2 Die Aufgaben von Kommission und Präsidium werden durch das ALN umschrieben.
- 3 Die Schaukommission kann Züchter und Züchterinnen bei Verstössen gegen Tierschutznormen von der Teilnahme an Schauen ausschliessen. Das ALN kann dazu Richtlinien erlassen.
- 4 An zentralen, regionalen und örtlichen Viehschauen können Mitglieder von Schaukommissionen anderer Kantone als Gastexperten und Gastexpertinnen eingesetzt werden. Sie sind den Kommissionsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes gleichgestellt.

Abs. 3: Den hin und wieder bei Tierschauen vorkommenden Problemen im Tierschutzbereich soll präventiv im Einklang mit dem revidierten Reglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter durch Ausschluss fehlbarer Züchter von Schauen besser begegnetet werden können.

§ 12. Rindviehzucht

- 1 Die Beurteilung der Tiere an zentralen, regionalen und örtlichen Schauen erfolgt durch vom ALN bezeichnete Mitglieder der Grossviehschaukommission.
- 2 Die kantonalen Prämierungen finden an den in kantonalen zentralen und regionalen Schauen statt.
- 3 An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten können Subventionen ausgerichtet werden.

Die Aufnahme ins Herdebuch erfolgt durch die Zuchtgenossenschaften und nicht mehr an den Viehschauen, weshalb die Rindviehschauen für die Züchter nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie früher.

§ 13. Kleinviehzucht

- 1 Bei Kleinvieh erfolgt die Aufnahme ins Herdenbuch am Ausstellungsmarkt oder den Schauen der Zuchtgenossenschaften.
- 2 Einzelaufnahmen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen.
- 3 Die Beurteilung der Tiere erfolgt durch Mitglieder der Kleinviehschaukommission.

Abs. 3: In der Kleinviehzucht erfolgt die Aufnahme ins Herdebuch nach wie vor an den Viehschauen.

§ 14. Übrige Tierzucht

- 1 An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten für Pferde, Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen können Subventionen gewährt werden.
- 2 Zur Förderung der Bienenzucht können den Bienenzuchtvereinen Subventionen gewährt werden.

Nachdem schon seit längerem keine Staatsbeiträge für die Prämierungen mehr ausgerichtet werden, können die entsprechenden Bestimmungen gestrichen bzw. in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

IV. Strukturverbesserungen

A. Allgemeines

Die kantonale Bodenverbesserungsverordnung konkretisiert die Bestimmungen über Ablauf und Subventionierung von Bodenverbesserungsmassnahmen. Diese umfassen den landwirtschaftlichen Tiefbau (gemeinschaftliche Massnahmen, insbes. Güterzusammenlegungen, Erstellung und Sanierung von Flurstrasse, Bewässerungs- und Entwässerungsprojekte) und den landwirtschaftlichen Hochbau (einzelbetriebliche Massnahmen, insbesondere Stallbauten). Im Bereich Tiefbau sind einige Verbesserungen von Abläufen zur Erhöhung der Effizienz und der Rechtssicherheit vorgenommen worden. Beim Hochbau sind aufgrund Änderungen im Landwirtschaftsgesetz wie auch in der Praxis zahlreiche Bestimmungen obsolet geworden. Die §§ 15 – 23 kommen vor allem beim Hochbau, die §§ 24-26 beim Tiefbau zur Anwendung.

In Anlehnung an die Gesetzgebung des Bundes wird neu statt 'Bodenverbesserung' als Überbegriff für alle meliorationsrechtlichen Vorhaben der Begriff 'Strukturverbesserung' verwendet (vgl. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SVV, SR 913.1).

§ 15 Pauschalbeitrag

Ein Staatsbeitrag kann als Pauschalbeitrag gewährt werden. Dieser darf den Höchstbetrag, der sich aufgrund der massgeblichen Ansätze ergibt, nicht überschreiten.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 BoVV und kann unverändert übernommen werden.

§16 Darlehen

Ein Staatsbeitrag kann ganz oder teilweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern beim Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nicht realisierbare oder anwartschaftliche Werte zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 BoVV. Die Absätze 2 und 3 enthalten Detailregelungen, auf die verzichtet werden kann.

§ 17. Darlehensbedingungen

1 Das Darlehen wird auf eine den Verhältnissen der Empfängerin oder des Empfängers angepasste Dauer gewährt und ist nach deren Ablauf ohne Weiteres zurückzuzahlen, sofern nicht das ALN eine Verlängerung schriftlich bewilligt.

2 Die Rückzahlung des Darlehens infolge Kündigung aus wichtigen Gründen oder wegen Verlet-

zung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen bleibt vorbehalten.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 6 BoVV. Abs. 3 enthält Detailregelungen, auf die verzichtet werden kann.

§ 18 Beitragsbemessung

Für die Beitragsbemessung sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Beitragszusicherung massgeblich.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8 BoVV.

§ 19 Rückzahlung der Staatsbeiträge

Werden mit Staatsbeiträgen unterstützte Grundstücke veräussert, zweckentfremdet, aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen oder dauerhaft verpachtet, werden die dazu erforderlichen Bewilligungen erst nach der allfällig notwendig gewordenen Rückzahlung der Staatsbeiträge erteilt.

Die Bestimmung entspricht der Vollzugspraxis und hat sich bewährt. Bisher fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

§ 20 Beitragskürzung

Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Erfolgt ein Gesuch später oder wurde ohne rechtskräftige Baubewilligung oder vor der Beitragszusicherung durch Bund und Kanton mit dem Bau begonnen, kann der Beitrag gekürzt oder abgelehnt werden.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 BoVV. Die Beitragskürzung soll aber neu nicht für jeden Fall verpflichtend sein. Die Kann-Formulierung ermöglicht mehr Handlungsspielraum bei besondere Fällen, so dass dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden kann.

§ 21 Projektänderung

1 Die baulichen Massnahmen sind gemäss dem genehmigten Projekt auszuführen. Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sowie die mit der Planung und Ausführung beauftragten Personen sind verpflichtet, jede Projektänderung vor der Ausführung dem ALN zur Genehmigung zu unterbreiten.

2 Wird dies unterlassen, kann ein Beitrag gekürzt oder abgelehnt werden.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 BoVV. Neu wird in Abs. 2 der Klarheit halber die (ohnehin mögliche) Sanktion erwähnt.

§ 22 Teilzahlungen

Die Leistung von Teilzahlungen setzt eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Anmel-

derung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oder eine Garantieerklärung voraus.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 BoVV. Mit Garantieerklärung ist die in § 155 LG genannte Haftung für die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Beschränkungen gemeint.

§ 23 Schlusszahlung

1 Die Schlusszahlung des zugesicherten Staatsbeitrags erfolgt aufgrund der Kostenzusammenstellung, der quittierten Belege, des Ausführungsberichtes, der Ausführungspläne und der statistischen Angaben. Vorbehalten bleibt § 31.

2 Die Kostenzusammenstellung mit den zugehörigen Akten ist innert der bei Zusicherung des Staatsbeitrags festgesetzten Frist einzureichen.

3 Wurde ein Pauschalbeitrag zugesichert, so ist anstelle der quittierten Belege eine Erklärung der Bauherrschaft vorzulegen, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind.

4 Werden die Unterlagen nach Abs. 1 und 2 aufgrund eigener Versäumnisse nicht innert angemessener Frist eingereicht, verfällt der noch ausstehende Betrag.

5 Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Abnahme des Bauwerks durch die zuständigen Behörden und nach der Behebung dabei allfällig festgestellter Mängel. Bereits geleistete Teilzahlungen können zurückgefordert werden, sofern die festgestellten Mängel nicht innert der angesetzten Frist behoben worden sind.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 1 - 3 BoVV. Die Abs. 4 und 5 sind neu und sollen den zeitgerechten und rechtskonformen Abschluss des Subventionsverfahrens fördern, indem der Verlust auf noch ausstehende oder bereits erhaltene Beiträge in Aussicht gestellt werden kann.

§ 24 Vertretung

Vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerschaften nach §§ 67 ff. LG bezeichnen eine Vertretung und regeln deren Aufgaben.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 BoVV.

§ 25 Durchführung der öffentlichen Auflage

Ist die Durchführung einer Strukturverbesserung durch eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nicht zweckmässig, führt das ALN die öffentliche Auflage durch.

Gemäss § 49 Abs. 2 LG sind Strukturverbesserungsmassnahmen in der Regel durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften durchzuführen. Wenn dies nicht zweckmässig ist – in der Praxis ist dies etwa beim Bau von Bewässerungsanlagen der Fall – soll das das Subventionsverfahren durchführende ALN die öffentliche Auflage des Projektes vornehmen können. In der Praxis wird dies bereits bisher so gehandhabt.



§ 26 Zwangsbeteiligung

1 Verlangt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer ausserhalb des Güterzusammenlegungsverfahrens Strukturverbesserungsmassnahmen und beansprucht sie oder er hierfür die zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 LG vorgegangen werden kann, so hat sie oder er dem Gemeindevorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser stellt das Gesuch dem ALN zu.

2 Das ALN bestimmt das weitere Vorgehen, insbesondere in welchem Verfahren die Massnahmen durchgeführt werden.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 BoVV. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden geändert. Neu soll der Kanton nicht mehr verpflichtet sein, in jedem Fall ein Vorprojekt ausarbeiten zu müssen. Das ALN soll die Möglichkeit haben, bei unzweckmässigen Projekten ein anderes Vorgehen vorzuschlagen oder die Ausarbeitung zu verweigern.

B. Güterzusammenlegungen

§ 27 Verfahren

1 Die in einem Verfahrensabschnitt erforderlichen öffentlichen Auflagen erfolgen grundsätzlich erst, wenn im vorangehenden Abschnitt erhobene Einsprachen erledigt sind oder wenn durch deren Erledigung keine wesentlichen Interessen von Dritten berührt werden.

2 In begründeten Fällen können einzelne Verfahrensschritte und die entsprechenden Auflagen zusammengefasst werden.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 BoVV.

§ 28 Bodenbewertung

1 Die Bewertung der Grundstücke erfolgt insbesondere aufgrund der natürlichen Nutzungseignung unter angemessener Berücksichtigung des Ertragswertes. Nutzungseinschränkungen werden bei der Neuzuteilung berücksichtigt.

2 Bei der Bestandesbewertung im Wald ist dem Holzvorrat und den Abfuhrverhältnissen angemessen Rechnung zu tragen.

3 Bonitierungsanleitung, Bonitierungsgrenzen und Bonitierungswerte werden öffentlich aufgelegt.

Abs. 1: Die bisherige Formulierung (§ 17 Abs.1 und 2 BoVV) wird präzisiert und der geltenden Praxis angepasst.

Abs. 3: Im Sinne einer besseren Transparenz sollen die Grundsätze, die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Bonitierung öffentlich aufgelegt werden.

§ 29 Landbeschaffung

Der Vorstand ermittelt die Höhe des allgemeinen und des für öffentliche Zwecke erforderlichen, zusätzlichen Abzuges vom Wert des alten Besitzstandes und legt diesen öffentlich auf.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 19 BoVV. Neu ist, dass der vorgesehene Abzug öffentlich aufgelegt werden muss. Dies dient der besseren Transparenz.

§ 30 Werte und Masse der Neuzuteilung

1 Die Flächenmasse im Neuzuteilungsentwurf können infolge Bau von Bauten und Anlagen, Einspracheerledigungen oder wegen endgültiger Grenzziehung bis zur definitiven Neuzuteilung und zum Eigentumsübergang noch Änderungen erfahren.

2 Mit dem Eigentumsübergang werden die Werte endgültig.

3 Ergibt die Grundbuchvermessung Änderungen im Flächenmass, wird das Zusammenlegungsverfahren nicht wieder aufgenommen.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 BoVV. Heute ist nicht mehr von Zirkawerten die Rede, da in der Regel die Vermessungsdaten heute bereits zu Projektbeginn in elektronischer Form vorliegen.

§ 31. Beitragsrückbehalt

Bis zur endgültigen Regelung des Unterhaltes gemäss §§ 100 ff. LG wird ein Garantiebetrug bis 5% des Staatsbeitrags, in der Regel mindestens Fr. 20 000, unverzinslich zurückbehalten.

§ 32. Unterhaltsorganisation, Rechnungskontrolle

Der Bezirksrat überprüft alle zwei Jahre die Rechnungsführung der Unterhaltsgenossenschaft und erstattet darüber dem ALN Bericht.

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 20, 22 und 23 BoVV.

C. Landwirtschaftliche Hochbauten

Aufgrund der Änderung des § 123 sowie den Streichungen der §§124, 127, 137, 153-153 LG wurden zahlreiche Bestimmungen, insbesondere betreffend Zusatzbeiträge im Berggebiet, überflüssig. Das Subventionierungsverfahren im landwirtschaftlichen Hochbaus ist im LG und durch das

Staatsbeitragsgesetz hinreichend genau umschrieben. Neu soll lediglich ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Subventionierung einer Landwirtschaftsbaute auch Anforderungen gestellt werden können, die über das gesetzlich Vorgeschriebene hinausgehen können.

§ 33. Erhöhte Anforderungen

Bei Subventionen gemäss § 123 Abs. 1 LG können erhöhte Anforderungen zur Erreichung insbesondere übergeordneter agrarpolitischer, raumplanerischer oder umweltpolitischer Ziele gestellt werden.

D. Erhaltung der Werke

§ 34 Anmerkung der Eigentumsbeschränkung

1 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind bei genossenschaftlichen Unternehmen vom Vorstand, bei vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümerschaften durch deren Vertretung, bei Einzelunternehmen von der Grundeigentümerschaft zur Anmerkung anzumelden.

2 Über die Anmeldung ist dem ALN eine Bescheinigung des Grundbuchamtes einzureichen.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 43 BoVV.

§ 35 Unterhaltsgenossenschaften

1 Das Bezugsgebiet einer Unterhaltsgenossenschaft im nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebiet im Sinne von § 129 LG soll vorbehältlich anderer Anordnungen des ALN das ganze Gemeindegebiet mit allen Strukturverbesserungsanlagen umfassen.

2 Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften, können diese sich zusammenschliessen oder den Unterhalt und die Anlagen auf die Gemeinde übertragen. Vorbehalten bleiben entsprechende Übernahmebeschlüsse der Gemeinde.

Wenn möglich, sollten alle vorhandenen Strukturverbesserungsanlagen (insbes. Flurstrassen und Drainagen) aus Effizienzgründen von einer Organisation unterhalten werden. Das gilt sowohl innerhalb eines Zusammenlegungsgebietes, worauf in § 118 Abs. 2 LG hingewirkt wird, wie auch ausserhalb. Die Praxis hat gezeigt, dass das Gemeindegebiet als Perimeter für eine Unterhaltsorganisation geeignet ist. Insbesondere bei Drainageanlagen kann es aber erforderlich sein, dass von diesem Grundsatz abgerückt wird.

§ 36 Überwachung der Verbote

1 Der Vorstand bestimmt die mit der Überwachung der Verbote im Sinne von § 114 LG betrauten Personen.

2 Auf Antrag des Vorstandes kann der Gemeindevorstand die Überwachung der Gemeindepolizei übertragen.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 43 BoVV. Die Verbote nach § 114 LG dienen dem Zweck, dass die Flurstrassen nicht von landwirtschaftsfremdem Verkehr benützt werden und damit weniger dem Verschleiss ausgesetzt sind. Deshalb ist die Bestimmung unter den Abschnitt über die Erhaltung der Werke verschoben worden. Auf den Hinweis, dass der Gemeindevorstand die Aufsichtspersonen in die Aufgabe einführt und ihnen einen Ausweis ausstellen muss, wird verzichtet. Dies ist in der Praxis kaum umgesetzt worden. Die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Gemeindepolizei wird empfohlen.

V. Rebbau

A. Fachstelle Rebbau

Die Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 regelt den Vollzug der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bezüglich Weinbau. Die Fachstelle Rebbau (vormals Rebbaukommissariat) ist die kantonale Zentralstelle für den Rebbau. Nachdem der Bund mehrmals die Gesetzgebung, insbesondere bezüglich kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Weinlesekontrolle geändert hat, sind die entsprechenden Anpassungen in die Rebbauverordnung aufzunehmen. Nachdem bereits seit über 25 Jahren keine Staatsbeiträge mehr ausgerichtet wurden, können die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden. Sodann sind die Grundvoraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, welche von den Kantonen zu präzisieren sind, bereits in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung, SR 916.140) aufgeführt und daher nicht mehr zu wiederholen.

§ 37 Zuständigkeiten

1 Das ALN führt eine Fachstelle Rebbau.

2 Die Fachstelle Rebbau hat insbesondere folgende Aufgaben, sie:

- a. prüft Gesuche für Neuanpflanzungen von Reben gemäss Art. 2 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007,
- b. führt den Rebbaukataster gemäss Art. 4 der Weinverordnung,
- c. führt und veröffentlicht die Zürcher Rebbau- und Weinbaustatistik.

Der Vollzug der Landwirtschaftsverordnung ist grundsätzlich das ALN zuständig. Einzelne administrative Aufgaben werden jedoch direkt von der Fachstelle Rebbau ausgeführt, was der Klarheit halber hier aufgeführt wird.

B. Rebpfanzungen



§ 38 Rebfläche

Auf Kleinterrassen und in Steillagen ab 50% Neigung gelten Rebflächen als zusammenhängend bepflanzt gemäss Art. 1 Abs. 2 der Weinverordnung, wenn der Standraum des einzelnen Rebstockes höchstens 4m² beträgt.

Der Bund sieht in Art. 1 der Weinverordnung einen Standraum von höchstens 3m² vor, lässt es den Kantonen aber frei, in besonderen Fällen z.B. Hanglagen, einen grösseren Standraum vorzusehen. Davon macht der Kanton in Steillagen Gebrauch.

§ 39 Bewilligungs- und Meldepflicht, Neuanpflanzungen

1 Gesuche für die Neuanpflanzung von Reben für die Weinerzeugung gemäss Art. 2 der Weinverordnung sind der Fachstelle Rebbau schriftlich zu stellen. Dieses hört die Fachstelle Naturschutz und die Fachstelle Landschaftsschutz an. Es kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Eignungsnachweis gemäss Art. 2. Abs. 2a-e Weinverordnung verlangen.

2 Wird die Fläche nicht innert zehn Jahren bepflanzt, wird die Bewilligung hinfällig. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter meldet die Neuanpflanzung der Fachstelle Rebbau.

3 Neuanpflanzungen von Reben, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Erneuerungen von Rebflächen im Rahmen der Nachführung des Rebbaukatasters sind der Fachstelle Rebbau zu melden.

Um eine Gesamtübersicht über die Rebflächen zu haben, macht der Kanton von der in Art. 2 Weinverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, eine Meldepflicht für Reben einzuführen, die nicht der Weinerzeugung dienen.

Grundsätzlich gilt für die Erneuerung von Rebflächen eine Frist von zehn Jahren.

§ 40 Reben-Pflanzgut

Treten Schädlinge auf, kann das ALN über die Verwendung von Reben-Pflanzgut Vorschriften erlassen und das Vergruben von Reben (Ableger) verbieten.

Beim Auftreten von Schädlingen können im Sinne von § 162ff LG Massnahmen getroffen werden, um eine Ausbreitung zu verhindern.

§ 41 Roden von Rebflächen

Ist dies aus phytosanitären Gründen notwendig, kann das ALN die Rodung von Rebflächen anordnen.

Ebenso muss eine Rodung angeordnet werden können, wenn phytosanitäre Massnahmen nicht durchgeführt werden können. Mit diesen Regelungen wird dem ALN das in solchen Fällen notwendige, schnelle Handeln ermöglicht.



§ 42 Rebbaukataster

1 Zusätzlich zu den Daten gemäss Art. 4 Abs. 1 der Weinverordnung werden im Rebbaukataster verzeichnet:

- a. bei Rebflächen das Jahr der Rebenpflanzung,
- b. bei gerodeten oder noch nicht bepflanzten Flächen das Jahr der Rodung oder das Jahr in dem die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung erteilt wurde.

2 Die Fachstelle Rebbau führt den Rebbaukataster jährlich nach. Die Bewirtschafterinnen oder die Bewirtschafter liefern die Daten.

3 Wird ein Eintrag einer Rebfläche im Rebbaukataster nicht ordnungsgemäss nachgeführt, weil die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Daten nicht liefert, dürfen die Trauben dieser Rebfläche nur zu Tafelwein verarbeitet werden. Zu klassierten Weinen dürfen nur Trauben aus den Rebflächen nach Art. 5 der Weinverordnung verarbeitet werden.

Um den Rebbaukataster jährlich aktuell nachführen zu können, haben die Bewirtschaftenden die entsprechenden Daten zu liefern. Andernfalls dürfen aus diesen Flächen keine klassierten Weine verarbeitet werden.

Für die Kontrolle dieser Erhebungen kann die Gemeindestelle für Landwirtschaft beigezogen werden.

§ 43 Geographische Gebiete KUB

1 Es werden folgende kontrollierte Ursprungsbezeichnungen festgesetzt:

- a. „Zürich“ (umfasst das gesamte Kantonsgebiet)
- b. „Zürichsee“ (umfasst das Gebiet der Bezirke Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Affoltern und Stadt Zürich). Das schwyzerische Recht regelt, welche Bezirke und Gemeinden im Kanton Schwyz die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ tragen dürfen. Sie werden vom Kanton Zürich anerkannt.

2 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich eine kantonale Zusatzbezeichnung tragen. Als kantonale Zusatzbezeichnung gilt ein geografisch abgegrenztes Gebiet. Es wird unterschieden zwischen Regionen, Gemeinden, Ortsteilen, Weilern und Lagen. Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind ebenfalls zulässig.

3 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, so müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke 100% des Weins aus dem Gebiet dieser kantonalen Zusatzbezeichnung stammen.

4 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürich“ eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen.

5 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ eine Gemeinde als kanto-

nale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen, maximal 15% können aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ stammen. Die vom schwyzerischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „AOC Zürichsee“ werden auch im Kanton Zürich anerkannt.

6. Die zugelassenen kantonalen Zusatzbezeichnungen sowie die übrigen Voraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung werden vom ALN festgelegt.

Bis anhin war die AOC-Regelung in einer Allgemeinverfügung festgehalten. Es ist sinnvoll, zumindest die zugelassenen Ursprungsbezeichnungen in die Verordnung aufzunehmen, da die Bezeichnung «Zürichsee» auch im Kanton Schwyz verwendet wird. Die übrigen kantonalen Ausführungsbestimmungen für AOC-Weine werden aufgrund der sich schnell ändernden Vorgaben jeweils wie bis anhin in einer Allgemeinverfügung geregelt. Darunter fallen z.B. die kantonalen Zusatzbezeichnungen, die Höchstträge, der Mindestzuckergehalt etc.

C. Weinlesekontrolle

§ 44 Durchführung

Das ALN bestimmt die Form der Datenerfassung und des Datentransfers.

Nach Art. 28 Weinverordnung gilt die Eigenkontrolle. Die Kantone müssen über ein elektronisches System verfügen. Die Regelung der Details erfolgt durch das ALN.

§ 45 Ausnahmen von der Weinlesekontrolle

Trauben auf Flächen gemäss Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung werden von der Weinlesekontrolle erfasst, wenn sie durch Dritte zu Wein gekeltert werden. Trauben, Traubenmoste und Weine aus solchen Flächen dürfen nicht zusammen mit solchen aus Rebflächen zur Weinerzeugung geerntet, verarbeitet und gelagert werden.

Wer lediglich gemäss Art. 2 Abs. 4 der Weinverordnung zum Eigengebrauch Wein verarbeitet, ist von der Weinlesekontrolle ausgenommen.

§ 46 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers

Der natürliche Zuckergehalt wird vor der Verarbeitung gemessen. Bei der Weissweinbereitung ist die Messung unmittelbar nach der Pressung zulässig, bei der Rotweinbereitung unmittelbar nach dem Mahlen der Trauben. Für spezielle Kelterungsarten kann das ALN Ausnahmen zulassen.

In Präzisierung zu Art. 29 der Weinverordnung wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Messung des natürlichen Zuckergehaltes zu erfolgen hat.

VI. Pflanzenschutz

Bisher existierte keine kantonale Verordnung im Bereich Pflanzenschutz. Die Zuständigkeiten sind an verschiedene Stellen delegiert:

- Die Fachstelle für Pflanzenschutz des Strickhofs ist für den Vollzug der Pflanzenschutzverordnung des Bundes verantwortlich.
- Wenn Organismen auftreten, die vor allem Waldbäume und –sträucher befallen, erfüllt sie diese Aufgabe zusammen mit der Abteilung Wald.
- Der Vollzug der Massnahmen gemäss Freisetzungsverordnung des Bundes obliegt dem AWEL (Fachstelle Biosicherheit).
- Die Gemeinden bezeichnen eine Kontaktperson Neobiota. Dies kann dieselbe Person sein, welche die Gemeindestelle für Landwirtschaft führt.

Die Arbeitsteilung zwischen der Fachstelle Biosicherheit im AWEL und der Fachstelle für Pflanzenschutz des Strickhofs hat sich bewährt. In Zweifelsfällen wird gemeinsam über Zuständigkeit entschieden. Spezifische Massnahmen werden per Regierungsratsbeschluss verfügt, womit die in diesem Bereich geforderte Reaktionsdauer kurzgehalten und die notwendige Flexibilität erhalten werden kann.

§ 47. Beiträge

Kantonsbeiträge gemäss §§ 166 und 168 LG werden ausgerichtet, sofern eine Beitragsberechtigung gemäss Art. 47 der Pflanzenschutzverordnung besteht.

Bei der Gewährung von Subventionen wird auf die Kriterien des Bundes abgestellt, es werden damit keine eigenen kantonalen Kriterien entwickelt.

VII. Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung

§ 48 Voraussetzungen

1 Betriebe gemäss § 168c des Landwirtschaftsgesetzes sind landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, die ein Selbstbewirtschafter auf eigene Rechnung führt.

2 Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden bei der Ermittlung der Arbeitszeit mitgezählt.

3 Betriebsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden.

4 Der Kanton leistet an die Umstellung von direkt-zahlungsberechtigten Dauerkulturen gemäss Art. 22 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV) und Art. 7 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse



und Lebensmittel (Bio-Verordnung) Flächenbeiträge, wenn für die Bewirtschaftung dieser Flächen mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

Abs. 4: Mit der Bestimmung, dass nur direktzahlungsberechtigte Dauerkulturen Beiträge erhalten, wird präzisiert, für welche in Art. 22 LBV enthaltenen Kulturen Beiträge ausbezahlt werden.

§ 49 Bewirtschaftung

Der Betrieb ist vom Beginn der Umstellung an gemäss der Bio-Verordnung zu bewirtschaften.

§ 50 Flächen- und Betriebsbeitrag

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag. Beide werden als Jahresbeiträge ausbezahlt.

§§ 49 und 50 wurden unverändert übernommen.

§ 51 Flächenbeiträge

Der Flächenbeitrag pro Are und Jahr beträgt für:

- a. offene Ackerflächen gemäss Art. 18 Abs. 2 LBV: Fr. 4,
- b. Grünflächen gemäss Art. 20 LBV: Fr. 1.50,
- c. Spezialkulturen gemäss Art. 15 LBV: Fr. 6.

Durch den neu aufgenommenen Verweis der Beitragskategorien auf die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung bestehen keine Abgrenzungsproblematiken gegenüber der Direktzahlungsverordnung mehr.

§ 52 Beitragsberechtigte Flächen

1 Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden nicht mitgezählt. Eine Flächenvergrösserung um mindestens 0,5 Hektaren vor oder während des ersten Beitragsjahres wird für das zweite Beitragsjahr berücksichtigt.

2 Pachtgrundstücke werden zur Betriebsfläche gezählt, wenn sie vertraglich über die Umstellungsdauer hinaus gesichert sind.

§ 53 Betriebsbeitrag

Der Betriebsbeitrag beträgt Fr. 2000 pro Jahr.

§§ 52 und 53 wurden unverändert übernommen.



§ 54 Voraussetzungen

- 1 Die Beiträge werden dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet.
- 2 Er oder sie muss über die nötigen Kenntnisse im biologischen Landbau verfügen und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.
- 3 Er oder sie verpflichtet sich in einer unterzeichneten Erklärung, die im Verzeichnis aufgeführten Parzellen und Parzellenteile während mindestens sechs Jahren nach der Umstellung gemäss Bio-Verordnung zu bewirtschaften und den Betrieb durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen.

§ 55 Gesuch

- 1 Das Beitragsgesuch ist vor der Einleitung der Umstellung bei der Fachstelle Biolandbau am Strickhof einzureichen.
- 2 Die Fachstelle bestimmt die einzureichenden Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für die Prüfung des Gesuches werden durch die Fachstelle Biolandbau bestimmt. Eine Auflistung dieser Unterlagen muss nicht in der Verordnung erfolgen.

§ 56 Auszahlung der Beiträge

Die erste Beitragsauszahlung erfolgt ein Jahr nach der Umstellungseinleitung, die zweite nach erfolgter Umstellung.

§ 57 Rückerstattung der Beiträge

- 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat die Beiträge zurückzuerstatten, wenn er oder sie die mit der Beitragszusicherung verknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht einhält
- 2 Auf die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin am Nichteinhalten der Bedingungen oder Auflagen kein Verschulden trägt, ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 58 Antrag

- 1 Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Fachstelle die Unterlagen mit einem begründeten Antrag dem ALN zu.
- 2 Die Beitragsverfügung führt die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin gemäss § 57 Abs. 3 eingegangene Verpflichtung als Bedingung auf.



§ 59. Umstellungsdauer

Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das ALN auf Antrag der Fachstelle und nach Absprache mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, für welche beiden Jahre die Beiträge ausgerichtet werden.

§§56 bis 59 wurden unverändert übernommen.

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 60 Datenweitergabe

Das ALN gewährt amtlichen Stellen Zugang zu Betriebsdaten, soweit dies für den Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft, den Tierschutz, die Raumplanung, den Umweltschutz, den Gewässerschutz, die Tierseuchen sowie den Natur- und Heimatschutz notwendig sind.

Mit dem Vollzug beauftragte Stellen müssen Zugriff auf die für ihren Vollzugsbereich notwendigen Betriebsdaten haben, wie dies auch in Art. 184 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vorgesehen ist.

§ 61 Duldungspflicht

1 Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.

2 Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.

3 Das ALN verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.

Gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist der Umgang mit Brachland in der kantonalen Gesetzgebung zwingend zu regeln. Bisher verfügte der Kanton Zürich über keine entsprechende Bestimmung. In der Praxis erfährt die Bestimmung vermutlich keine Relevanz, da bisher nie ein solcher Fall aufgetreten ist. Ökologisch wertvolle Parzellen können von der Bewirtschaftungspflicht ausgenommen werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 62 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:



- a. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993
- b. Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993
- c. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979
- d. Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979
- e. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980

§ 63 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 3, Ziffer 7.1 lit. b und c aufgehoben